

SATZUNG

über die Erhebung von Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen für die Feuerwehren der Samtgemeinde Dahlenburg außerhalb der Pflichtaufgaben

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 43 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) sowie der §§ 26 und 28 des Nds. Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (Nds. Brandschutzgesetz- NBrandSchG-), der §§ 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes, alle Gesetze in der z. Z. gültigen Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Dahlenburg in seiner Sitzung am 20.12.1995 folgende Satzung beschlossen und geändert durch die Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen der Samtgemeinde Dahlenburg an den Euro vom 19. Oktober 2001

§ 1

Geltungsbereich, kostenpflichtige Leistungen

- (1) Diese Satzung gilt für freiwillige Hilfeleistungen der Feuerwehren der Samtgemeinde Dahlenburg im Sinne von § 26 Abs. 2 NBrandSchG, für die Gestellung von Brandsicherheitswachen gemäß § 28 Abs. 2 NBrandSchG sowie für Einsätze im Rahmen der Nachbarschaftshilfe gemäß § 2 Abs. 2 des NBrandSchG.
- (2) Kostenpflichtig sind insbesondere
 1. Hilfe und Sachleistungen bei Unglücksfällen und sonstigen Bedarfsfällen, wenn Menschenleben nicht oder nicht mehr in Gefahr sind;
 2. Räumen von Straßensperren, Straßenreinigung Ölbekämpfungsmaßnahmen, Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten;
 3. Auspumpen von Kellern und sonstigen Gebäudeteilen;
 4. Einsatz oder Überlassung von Fahrzeugen oder Geräten mit eigenem Antrieb, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten;
 5. Ausrücken der Feuerwehr nach vorsätzlich oder groß fahrlässig grundloser Alarmierung;
 6. Die Gestellung einer Brandsicherheitswache gemäß § 28 Abs. 1 NBrandSchG;
 7. Nachbarschaftshilfe gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 des NBrandSchG.
 8. Leistungen bei Einsätzen in Fällen der Gefährdungshaftung.
 9. Gestellung von feuerwehrtechnischem Personal zu anderen als in Ziff. 1.-8. genannten Fällen;

§ 2 Kostenersatzschuldner

Kostenersatzpflichtig ist

1. derjenige, dessen Verhalten die Leistungen erforderlich gemacht hat; die Vorschriften des Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetzes über Verursachungshaftung (§ 6) gelten entsprechend;
2. der Eigentümer der Sache oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, deren Zustand die Leistungen erforderlich gemacht hat; die Vorschriften des Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetzes über Zustandshaftung (§ 7) gelten entsprechend;
3. derjenige, in dessen Auftrag oder in dessen Interesse die Leistungen erbracht werden;
4. derjenige, der vorsätzlich oder groß fahrlässig grundlos den Einsatz einer Feuerwehr auslöst;
5. der Veranstalter oder der Veranlasser von Maßnahmen, die eine Brandsicherheitswache erforderlich machen.

§ 3 Berechnung des Kostenersatzes

- (1) Soweit nichts anderes bestimmt ist, wird der Kostenersatz nach den Sätzen des als Anlage beigefügten Tarifes sowie nach Zeitaufwand, Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals, der Fahrzeuge, der Geräte und Ausrüstungsgegenstände berechnet. Als Einsatzzeit gilt die Dauer der Abwesenheit von Personal und Fahrzeugen vom Feuerwehrgerätehaus. Bei der Überlassung von Geräten wird der Kostenersatz nach der Zeit der Übergabe bis zur Rückgabe berechnet.
- (2) Bei der Berechnung wird jede angebrochene halbe Zeiteinheit des Tarifes voll berücksichtigt. Als Mindestbetrag wird der Kostenersatz für eine halbe Einheit der jeweiligen Tarifstelle erhoben.
- (3) Entstehen der Samtgemeinde Dahlenburg durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen besondere Kosten (z. B. Reisekosten, Reparaturkosten, Ersatzbeschaffungskosten bei Unbrauchbarkeit oder Verlust), so sind sie grundsätzlich zu den jeweiligen Tarifsätzen zu erstatten. Kosten für Reparaturen, Ersatzbeschaffung bei Unbrauchbarkeit oder Verlusten sind nur zu erstatten, soweit dem Kostenersatzpflichtigen ein Verschulden trifft.
- (4) Die Vorschriften des Nds. Kommunalabgabengesetzes gelten entsprechend, soweit dies mit der Eigenart einer Kostenersatzschuld vereinbart ist.

§ 4
Billigkeitsmaßnahmen

- (1) Die Samtgemeinde Dahlenburg kann von der Erhebung des Kostenersatzes ganz oder teilweise absehen oder sie auf Antrag ganz oder teilweise stunden oder erlassen, wenn die Erhebung oder Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig ist.
- (2) Der Antrag ist vom Kostenersatzpflichtigen schriftlich bei der Samtgemeinde Dahlenburg, Ordnungsamt, einzureichen.

§ 5
Haftung

- (1) Die Samtgemeinde Dahlenburg übernimmt keine Gewähr für den Erfolg der kostenpflichtigen Leistungen. Sie haftet auch nicht für Personen und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, soweit die Feuerwehr diese nicht selbst bedient.
- (2) Muss die Durchführung einer kostenpflichtigen Leistung zur Erfüllung gesetzlicher Aufgaben unterbrochen oder die überlassene Sache zurückgefordert werden, wird für dadurch entstehende Schäden keine Haftung übernommen.

Änderung der Satzung

Satzung	Datum	öffentl. bekannt gemacht	in Kraft seit
Satzung	20. Dezember 1995	Amtsblatt Landkreis Lüneburg Nr. 1/96 vom 25. Januar 1996	26. Januar 1996
Artikelsatzung Euro- Einführung	19. Dezember 2001	Amtsblatt Landkreis Lüneburg Nr. 14/01 vom 12. Dezember 2001	01. Januar 2002